

Satzung

des Vereins

Gedenkort Alter Leipziger Bahnhof e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins lautet Gedenkort Alter Leipziger Bahnhof e. V., Abkürzung ALB e. V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Dresden.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur, der Religionskunde und der Völkerverständigung.

Der Verein wirkt hin auf die Einrichtung von in der Öffentlichkeit sichtbaren und informativen Orten des Gedenkens, insbesondere auf die Etablierung und fortlaufende Absicherung einer Gedenkstätte für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung in Dresden. Damit verbunden fördert er die kulturelle und politische Bildung zu jüdischer Kultur und Geschichte sowie die gegenwärtige jüdische Kultur und richtet sich gegen das Wiedererstarken menschenverachtender Tendenzen in der Gesellschaft.

2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- wissenschaftliche Forschung und Sammlung von historischen Materialien;
- pädagogische Aufbereitung und Vermittlung;
- Ausstellungen und Veranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit.
- Kooperationen mit bestehenden Akteur*innen

3) Der Verein folgt in seiner Wertorientierung den Grundwerten der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4 Fördermitglieder

1) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins und dessen Satzung aktiv oder materiell unterstützen will.

2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Antrag in Textform. Sie muss durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

3) Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Fördermitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

4) Der Vereinsausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes, wenn ein Fördermitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt, wenn sein Verhalten eine Schädigung des öffentlichen Ansehens des Vereins befürchten lässt oder wenn das Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt. Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen. Dem Fördermitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

5) Dem Fördermitglied steht das Recht zu, gegen den Ausschluss Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu richten. Die Berufung ist in Textform innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

6) Die Fördermitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich aktiv für die Verwirklichung der Ziele des Vereins einsetzt und dessen Satzung anerkennt.

2) Die Zahl der Mitglieder ist auf 20 begrenzt. Die Wahlperiode für die Mitgliedschaft beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung als Einzelpersonen aus dem Kreis der Fördermitglieder gewählt.

3) § 4, Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

4) Die Mitgliedschaft endet auch mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende in Textform mitgeteilt werden. Ausnahmen kann der Vorstand regeln.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied in Textform bekannt gegebene Adresse (auch E-Mail-Adresse) gerichtet ist. Eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann sowohl persönlich als auch per Videokonferenz erfolgen.

3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf in Textform formuliertes Verlangen von mindestens 25 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Stimmübertragung an ordentliche Mitglieder ist möglich. Dabei dürfen maximal zwei Stimmen an ordentliche Mitglieder übertragen werden.

5) Die Versammlungsleitung liegt in den Händen des Vorstandes.

6) Die Mitgliederversammlung wählt:

- die ordentlichen Mitglieder;
- den Vorstand;
- bis zu fünf Beiratsmitglieder

und entscheidet insbesondere über:

- den Haushalt;
- die Einrichtung von Arbeitskreisen;
- Mitgliedsbeiträge;
- Satzungsänderungen;
- die Auflösung des Vereins.

7) Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern kann nur zu ordnungsgemäß geladenen Mitgliederversammlungen erfolgen. Zur Wahl bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder; zur Abwahl bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

8) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Revisor*innen entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

9) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Zur Protokollierung der Beschlüsse bestimmen die Mitglieder zu Beginn der Versammlung eine Person als Schriftführer*in. Das Protokoll ist von dieser Person sowie einem Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

1) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist ihr rechenschaftspflichtig.

2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen.

3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens jedoch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Wiederwahl ist zulässig.

4) Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform, fernmündlich oder per Videokonferenz gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren in Textform, fernmündlich oder während einer Videokonferenz erklären. Fernmündlich oder im Rahmen einer Videokonferenz gefasste Vorstandsbeschlüsse sind in Textform niederzulegen und zu unterzeichnen.

5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern zusammen vertreten.

6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 8 a Geschäftsführende

Der Vorstand kann bis zu zwei zeichnungsberechtigte Geschäftsführer*innen als besondere Vertreter*innen im Sinne des § 30 BGB bestellen. Diese handeln zur Entlastung des Vorstandes für bestimmte Geschäftskreise selbständig und eigenverantwortlich und repräsentieren den Verein. In den Vorstandssitzungen haben die Geschäftsführenden ein eigenes Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

Im Einzelnen regelt der Vorstand die Befugnisse und Aufgaben der Geschäftsführenden in einer gesonderten Geschäftsordnung.

§ 8 b Beirat

Der Verein hat einen Beirat. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit und begleitet die Arbeit des Vereins positiv. Er soll mindestens einmal jährlich mit dem Vorstand zu einer gemeinsamen Sitzung zusammenkommen. Mitglieder des Beirats haben bei der Mitgliederversammlung Rederecht.

Die in Dresden aktiven jüdischen Gemeinden haben das Recht, jeweils ein*e Vertreter*in in den Beirat zu entsenden. Darüber hinaus können bis zu fünf weitere Beiratsmitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Diese gewählten Beiratsmitglieder sollen sich in besonderer Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht haben. Mitglieder des Beirats können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.

§ 9 Revisor*innen

- 1) Die Ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt zwei Revisor*innen.
- 2) Vorstandsmitglieder können keine Revisor*innen sein

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die ordentlichen und Fördermitglieder zahlen Beiträge nach einer durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließenden Beitragsordnung.
- 2) Hat ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht geleistet, so wird es nach einem Monat in Textform gemahnt und darauf hingewiesen, dass es, wenn der Beitrag nicht innerhalb eines Jahres ab Fälligkeit eingeht, aus der Mitgliederliste gestrichen wird.
- 3) Das sodann säumige Mitglied wird vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen. Dies wird dem Betroffenen formlos mitgeteilt.
- 4) Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss von der Leistung von Beiträgen befreit werden.

§ 11 Satzungsänderung

- 1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung. § 8 (6) gilt entsprechend.
- 2) Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand in Textform eingereicht werden. Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 Vereinsauflösung

1) Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder beschließen, wenn sie mit entsprechender Tagesordnung einschließlich Begründung eines solchen Antrages eingeladen wurde.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall bisheriger steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Sachsen der Jüdischen Gemeinden, K. d. ö. R., oder dessen Rechtsnachfolger*in, der*die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 23.11.2023 beschlossen. Durch Vorstandsbeschluss wurde sie gemäß § 8 (4) am 6.12.2023 und 14.2.2024 geändert. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister Dresden in Kraft.